

Empfehlungen zur Pflege von Obstwiesen

Obstbäume sind Kulturpflanzen. Eine regelmäßige Betreuung und Pflege ist **notwendig**, damit sie sich in der freien Natur gut entwickeln und ein hohes Alter - je nach Sorte 80 bis 100 Jahre, Birnbäume sogar bis 300 Jahre - erreichen können. Wenn auch Obstwiesen heute vorwiegend unter Aspekten des Artenschutzes und **landschaftspflegerischen** Gesichtspunkten erhalten und gepflanzt werden, müssen die Bäume doch so gepflegt und betreut werden, als wollte man Früchte ernten (Kulturlandschaftsschutz). Nur dann ist eine normale Baumentwicklung zu erwarten. Zur Förderung in den ersten zehn Standjahren ist eine umfangreichere Pflege erforderlich als später.

Die Jungbaumpflege umfaßt:

- Offenhalten einer Baumscheibe von mindestens 1,5 m Durchmesser durch Entfernen von Kraut- und Grasbewuchs oder durch Mulchen (im Winter auf Mäusebefall achten, ggfs. **Mulchdecke** vom Stamm entfernen).
 - Jährlichen Erziehungschnitt des Baumes zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüsts einschließlich Binden und Spreizen der Äste. Größere Schnittwunden sollen mit Wundverschlußmitteln verstrichen werden. Regelmäßige Kontrollen der Baumanbindungen (Kunststoffbinder, **Sisal** oder Kokos).
 - Schutz vor Verbiß durch Rehwild, Hasen, Kaninchen und Weidevieh. Kontrollen sind besonders in den Wintermonaten bei Schnee erforderlich.
 - **Ausreichendes** Wässern im ersten Standjahr bei anhaltender Trockenheit.
 - Düngung der Bäume nur nach vorausgegangener Bodenuntersuchung. Der Höchstwert für Stickstoff liegt bei 60 mg% bei offenem Boden, zu ermitteln durch eine Bodenprobe während der Vegetationszeit (ab Ende April). Auf besseren Böden ist eine Stickstoffdüngung nicht erforderlich; in Zweifelsfällen ist eine Bodenuntersuchung vorzunehmen.
 - Kontrolle der Bäume auf **Krankheits-** und Schädlingsbefall. Bei Bedarf sind Methoden des biologischen und biotechnischen Pflanzenschutzes, z. B. das Absammeln von Raupen, anzuwenden. Besonders in den ersten Jahren ist auf Befall mit Frostspanner, Mehligem Apfelblattlaus und Mehltau zu achten. Wühlmäuse müssen **sofort** weggefangen werden. Es sollten nach Möglichkeit nützlingsschonende Präparate verwendet werden.
- Die Anwendung von chemisch-synthetisch hergestellten Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Ausgenommen sind von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und **Forstwirtschaft** zugelassene Pflanzenschutzmittel mit **folgenden** Wirkstoffen:
- Pyrethrum, Metaldehyd, Schwefel, Kaliseife, Pheromonaufbereitungen, Bacillus thuringiensis, Granuloseviren, pflanzliche und tierische öle, Paraffinöl.**

Die Pflege älterer Obstwiesen und Einzelbäume umfaßt:

- Erhaltungsschnitt alle drei bis fünf Jahre, um das Vergreisen des Kronengerüsts zu verhindern und eine ausreichende Durchlüftung der Krone (Verminderung von **Pilzbefall**) zu gewährleisten.
- Vermeiden von Astbruchschäden durch Unterbauen von Aststützen für die ab Anfang August mit Früchten beladenen Äste (ggfs. ist ein Nachschneiden erforderlich).
- Obsterträge setzen zwischen dem 8. und 15. Standjahr ein und erreichen im Vollertrag je nach Sorte jährlich 100 bis 500 kg Früchte je Baum. Für sie sollte eine Verwertung sichergestellt sein, Adressen geeigneter Mostereien können bei der Landwirtschaftskammer sowie beim Naturschutzzentrum der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und **Forsten/Landesamt für Agrarordnung** sowie bei den örtlichen Naturschutzverbänden erfragt werden.
- Auf Stickstoffdüngung und Pflanzenschutz sollte ab dem 10. bis 15. Standjahr weitgehend verzichtet werden. Düngung nur nach Bedarf aufgrund von Bodenuntersuchungen; Kontrollen auf Ausbreitung gefährlicher Krankheiten sind erforderlich.
- Absterbende Bäume sollten als spezieller Lebensraum für Insekten und Höhlenbrüter in Altbeständen erhalten bleiben (bis zu 10% der Bäume); Astquirle und Schlitze sind zu belassen; Höhlen und Öffnungen im Stamm sollten nicht verschlossen werden.

Weitere Pflegehinweise:

- Eine laufende Verjüngung von Obstwiesen mit einem Anteil von 10 bis 30% des Baumbestandes ist alle fünf Jahre vorzunehmen. Damit kann der dauerhafte Bestand von **Obstwiesen** gesichert werden. Der Zweck einer evtl. gemeindlichen Baumschutzsatzung ist diesem Verjüngungskonzept nachzuordnen.
- Der Unterwuchs unter den Hochstämmen (Wiese, Weide) kann durch Beweidung mit Schafen (maximal 20 **Muttertiere/ha**) oder bis zu 4 **Rindern/ha** - keine Pferde - genutzt werden. Auch eine 1- bis 2malige Mahd - erster Schnitt ab 15. 6. (der Termin kann nach Abstimmung mit der LB bei Flächen in Höhenlagen unter 350 m, auf denen keine Vogelarten der Rote Liste NRW brüten, auf den 1. 6. vorgezogen werden bzw. muß bei Vorkommen spätbrütender Vogelarten oder Entwicklungsrückstand infolge naßkalter Witterung bis zum 1. 7. ausgesetzt werden)

791

ist möglich. Das Mähgut muß abgefahren werden oder kann auf den Baumscheiben als **Mulch** (maximal 10 cm dicke Schicht) verwendet werden.

- Ein Umbruch von Wiesen oder Weiden unter den **Obstbäumen** ist zu unterlassen.
- Ein Teil des Schnittholzes kann zum Aufschichten als Reisighaufen am Rand des Bestandes verbleiben, um Tieren als Versteck und Unterschlupf zu dienen. Jedoch sind regelmäßige Kontrolle und das **Aufstellen** von Wühlmausfallen unerläßliche Schutzmaßnahmen. Von Baumkrebs, pilzlichen Erkrankungen und **Borkenkäfern befallene** Holzteile sind beim Aufschichten der **Reisighaufen** zu entfernen.
- Die Obstwiesen begrenzende Hecken, Raine, Lesesteinwälle, Feuchtmulden u.a. sind zu belassen. In Höhenlagen oder windgefährdeten Lagen ist auf der windzugewandten Seite der Obstwiese eine zusätzliche **Windschutzpflanzung** vorzusehen.
- Als Pflanzzeit ist der Herbst vorzuziehen. Pflanzgut ist rechtzeitig bei der Baumschule zu bestellen. Seltener Sorten müssen angezogen werden und sind erst nach einem Jahr lieferbar. •